

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens

DWS Concept GS&P Food (ISIN: DE0008486655)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannte OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

Die ESG-Bewertungsansätze in den Besonderen Anlagebedingungen sowie die vorvertraglichen Informationen für das oben genannte OGAW-Sondervermögen werden aktualisiert. Die Gesellschaft bewirbt weiterhin unverändert ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung, ohne dabei eine explizite ESG und/oder nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen.

Darüber hinaus werden einzelne redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die ESG-Bewertungsansätze in § 27 der Besonderen Anlagebedingungen lauten künftig wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen
(...)“

2. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände investiert werden, deren Emittenten auf Basis ökologischer, sozialer sowie Merkmale einer verantwortungsvollen Unternehmensführung nach definierten ESG-Kriterien ausgewählt wurden (ESG für die englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance (in Deutsch entsprechend ökologisch, sozial und die Unternehmensführung betreffend)). Hierbei werden anerkannte Strategien zur Umsetzung des ESG-Ansatzes, wie beispielsweise ein bewertungsbasierter Ansatz, angewendet.

Das OGAW-Sondervermögen berücksichtigt überwiegend Wertpapiere von Emittenten, die über eine dezierte ESG-Strategie verfügen und nach Bewertung der ESG-Kriterien durch MSCI ESG Research LLC ökologische und soziale Aspekte berücksichtigen sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung nachweisen können („MSCI ESG Ratings“). Die Bewertung für Emittenten erfolgt auf der Basis der MSCI ESG Ratings auf einer Skala CCC (schlechteste Bewertung) bis AAA (beste Bewertung). Hierbei werden Unternehmen mit keinem Rating oder einem MSCI ESG Rating von B oder schlechter ausgeschlossen.

2.a. ESG-Bewertungsansätze

Ausschlüsse für kontroverse Sektoren und kontroverse/geächtete Waffen

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgende Geschäftsfelder generieren:

- Kontroverse/geächtete Waffen (zum Beispiel Antipersonenminen, Streubomben, chemische und biologische Waffen, blindmachende Laserwaffen, nichtentdeckbare Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran, Brandbomben mit weißem Phosphor),
- Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen: 5% oder mehr,
- Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr,
- Abbau von Ölsand: 5% oder mehr,
- Abbau von Kraftwerkskohle: 10% oder mehr,
- Energiegewinnung von Kraftwerkskohle: 15% oder mehr.

OECD-Bewertung

Es werden Emittenten ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Emittenten, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln verstoßen. Diese behandeln alle zentralen Bereiche der Unternehmensverantwortung, von Menschen-, Arbeitnehmerrechten und Umwelt über Bestechung, Verbraucherinteressen und Offenlegung von Informationen bis hin zu Wissenschaft, Technologie, Wettbewerb und Besteuerung. In der OECD-Bewertung sind auch die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien und die Standards der International Labour Organisation berücksichtigt.

Bewertung von Investmentanteilen

Investmentanteile erfüllen die ESG-Kriterien und können erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung erfüllen.

2.b. Nicht ESG-bewertete Vermögensgegenstände

Folgende Vermögensgegenstände werden nicht nach den oben genannten ESG-Kriterien bewertet:

- Bankguthaben gemäß § 26 Nummer 3 der Besonderen Anlagebedingungen und
- Derivate gemäß § 26 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen.

3. Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die nicht durch die ESG-Bewertungsansätze bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt.

Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung von Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

4. Für die Vermögensgegenstände, die die ESG-Kriterien erfüllen, berücksichtigt die Gesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen folgende wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Verstöße gegen die Prinzipien des United Nation Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und
- Engagement in umstrittenen Waffen. (...).“

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen treten am 30. Mai 2025 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im Mai 2025

Die Geschäftsführung